

E 1002204
20. Dez. 2012

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Helmut Müller

über
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft
und Personal

Stadtrat Detlev Bendel

17. Dezember 2012

Atemschutzmasken für städtische Mitarbeiter
Beschluss-Nr. 0171 vom 18. September 2012 (SV-Nr. 12-F-33-0101)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. welche Vorschriften gibt es für das Tragen von Masken, wie wird die Einhaltung dieser Vorschriften kontrolliert?
2. welche Mitarbeitergruppen im Bereich der Grünpflege und Stadtreinigung sind mit Atemschutzmasken ausgestattet?
3. falls keine Vorschriften Anwendung finden: wird es für sinnvoll erachtet, für bestimmte Tätigkeiten ergänzende Vorschriften einzuführen?

Zu Punkt 1
Vorschriften

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**
§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich
(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

- Gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (**Biostoffverordnung - BioStoffV**) ist beim beruflichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer durchzuführen.
- Darüber hinaus finden **Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)**, Unfallverhütungsvorschriften (UUV) und Informationen der Berufsgenossenschaften (BGI) Anwendung.
- Entsprechend dem **Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Sauberkeit Nr. 0107 vom 06.05.2008 (SV 08-V-67-0003)** „Einsatz von Laubbläsern“ wurde Folgendes zur Kenntnis genommen:

„3. Die Anweisung des Magistrats (Dezernates V), dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten beim Einsatz von Laubblasgeräten zukünftig den entsprechenden Mundschutz zu tragen haben.“

- Für die betreffenden Ämter/ Betriebe wurde mit Unterstützung und Beratung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (11-S) die **Betriebsanweisung „Laubblasgerät“** erstellt. Entsprechend dieser Betriebsanweisung ist bei Verwendung von Blasegeräten bei Bedarf geeigneter Atemschutz zu tragen, da möglicherweise Infektionserreger (z. B. Hundekot), Staubpartikel aufgewirbelt und verteilt werden.

Zu Punkt 1

Kontrolle zur Einhaltung der Vorschriften

Mit Beschluss des Magistrats Nr. 0836 vom 29. September 2009 und Schreiben des Herrn Stadtrat Bendel vom 27. November 2009 wurden den Dezernaten, Ämtern und Eigenbetrieben der verbindliche Auftrag erteilt, die nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz zwingend vorgesehene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Dokumentation sicherzustellen.

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen einschließlich Dokumentation dient der Sachordner Arbeitsschutz, der auf Anregung des Arbeitsschutzausschusses der LH Wiesbaden im Jahre 1998 durch das Personal- und Organisationsamt unter Mitwirkung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit entwickelt und allen Organisationseinheiten erstmals zur Verfügung gestellt wurde.

Zuständig für die Kontrolle zur Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sind die nach Formblatt A (Amts- und Betriebsleitungen sowie Stellvertretungen) und B (Teilbereiche in Ämtern/ Betrieben) Unternehmensverpflichteten. Zu deren Aufgaben gehört u.a., das sicherheitsgerechte Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen sowie für regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu sorgen.

Zu Punkt 2

Welche Mitarbeitergruppen im Bereich der Grünpflege und Stadtreinigung sind mit Atemschutzmasken ausgestattet?

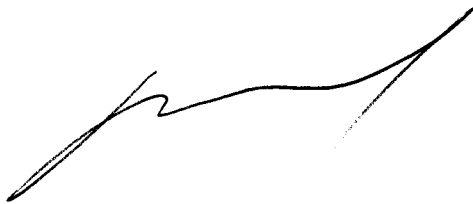
Nach Angaben von Amt 67 werden allen Gärtnern im Bereich Grünpflege die Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt. Amt 70 hat erklärt, dass im Bereich der Stadtreinigung bei den Straßenkehrern die Atemschutzmasken zum Einsatz kommen.

Bei beiden Ämtern werden die Kollegen entsprechend unterwiesen. Die Kontrolle des Einsatzes der Atemschutzmasken erfolgt durch den jeweiligen Vorgesetzten.

Zu Punkt 3

Wird es für sinnvoll erachtet, für bestimmte Tätigkeiten ergänzende Vorschriften einzuführen?

Nach Einschätzungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (11-S) und des Direktors des Institutes für Arbeitsmedizin, Prävention und Gesundheitsförderung (HSK 2230) Prof. Dr. Weber sind die derzeit vorhandenen Vorschriften und städtische Regelungen ausreichend, so dass es keiner Ergänzung bedarf. Diese Auffassung teilen auch die Kollegen bei Amt 67 und Amt 70.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned in the lower-left quadrant of the page.